

Marktreglement

vom 21. Juni 2010

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden
- Verfassung des Kantons Solothurn
- Gemeindegesetz des Kantons Solothurn
- Polizeigesetz des Kantons Solothurn
- Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Oensingen

beschliesst:

Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Abbau Jahresmarkt	9	Ordnung	8
Abmeldung	7	Organe	5
Abtretungsverbot	10	Organisation.....	3, 4, 6
Allgemeine Bestimmungen	7	Parkplätze	9
Anlieferungen	9	Plätze	7
Anmeldung	7	Preisanschrift	8
Aufbau Jahresmarkt	9	Rechtsgrundlagen	1
Aufgaben	3	Rechtspflege	10
Ausgeschlossene Waren	6	Sauberkeit.....	8
Ausschluss	10	Schlussbestimmungen	10
Begriffe	3	Sicherheit	8
Beschwerde	10	Sperrzeiten.....	8, 10
Betriebszeiten.....	8	Standbeschriftung	8
Busse	10	Stände.....	7
Geltungsbereich	3	Strafanzeige	10
Haftung	9	Verbote	6
Inkrafttreten	11	Verkehrsmassnahmen	9
Jahrmarkt	6	Vollzugsorgane	5
Marktabbruch.....	9	Voraussetzungen für die	
Märkte	5	Bewilligungserteilung	8
Marktfunktionäre	4, 5, 6, 7, 9, 10	Vorzeitiger Marktabbruch	9
Marktrecht.....	3, 4	Zugelassene Waren	6
Monatsmärkte.....	5	Zweck.....	3
nicht zugelassene Handlungen.....	6		

I. Geltungsbereich

§ 1

Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die periodischen Monatsmärkte sowie die „Herbstchilbi“ (Samstag und Sonntag) und den „Zibelimäret“ (Montag) in der Gemeinde Oensingen.
- ² Als Herbstchilbi gilt die unmittelbar dem Zibelimäret vorausgehende zweitägige Veranstaltung, an der gemäss Marktverordnung (Anhang 2) nur die ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie das in Oensingen domizilierte Gewerbe teilnahmeberechtigt sind.

§ 2

Begriffe

- ¹ Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.
- ² Unterschieden werden Jahrmarkt, Monatsmarkt, besondere Märkte und der Zibelimäret.

II. Marktrecht und Organisation

§ 3

Aufgaben

- ¹ Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:
 - a) Gemeinderat:

Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt die Marktverordnung inkl. Gebührenordnung, das Abfallkonzept, das Verkehrs- und Parkkonzept sowie den Marktperimeter.
 - b) OK Zibelimäret:
 1. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften oder von anderen, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren.
 2. Die Organisation der Herbstchilbi mit Zibelimäret.
 3. Die Erteilung von Zulassungsbewilligungen und der Erlass einschränkender Massnahmen.
 4. Die Festsetzung der Stand- und Platzgebühren im Rahmen der Gebührenordnung (Anhang 1)
 5. Die Einholung von Bewilligungen bei kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.

- 3 c) Marktfunktionäre:
1. Die Leitung und Überwachung des gesamten Markt- und Chilbi-betriebs nach den Bestimmungen dieses Reglements sowie nach den einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.
 2. Der Entscheid über die Zulassung von Schaustellergeschäften, unterhaltenden Darbietungen, inklusive Festlegung der Platz- und Standgebühren für die Monatsmärkte.
 3. Der Bareinzug der Marktgebühren des Zibelimärets sowie die Abrechnung mit der Abteilung Finanzen, soweit dieses Reglement und die dazugehörige Gebührenordnung (Anhang 1) keine andere Regelung vorsehen.
 4. Die Überwachung der Preiskontrollvorschriften und der Qualität der angebotenen Waren.
 5. Die Wegweisung von Marktfahrern, Schaustellern und anderen Markt- und Chilbiteilnehmern, die gegen die Marktvorschriften zuwiderhandeln oder sich Anordnungen der Marktorgane widersetzen.
 6. Die Sorge für Ordnung und Sauberkeit.
- 4 d) Werkhof:
1. Die Organisation der Monatsmärkte.
 2. Das Aufstellen und Wegräumen der Marktstände und der Markt-signalisation nach Weisung der Marktfunktionäre.
 3. Die Reinigungsarbeiten nach Marktschluss; an der Herbstchilbi mit Zibelimäret auch während der Veranstaltung.
 4. Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.
- 5 e) Abteilung Finanzen:
1. Inkasso sämtlicher Stand- und Platzgebühren an den Monatsmärkten und der Herbstchilbi.
 2. Abrechnung der Stand- und Platzgebühren.
- 6 f) Kantonspolizei:
1. Kontrolle der gewerbepolizeilichen Patente und Bewilligungen (Lotterien, Glücksspiele, usw.).
 2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Markt und von der Herbstchilbi auf Ersuchen der Marktfunktionäre hin.
 3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen der Marktfunktionäre hin.

Marktrecht

Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.

Organe Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut:

- a) Gemeinderat
- b) OK Zibelimäret
- c) Marktfunktionäre
- d) Werkhof
- e) Abteilung Finanzen
- f) Kantonspolizei

§ 4

**Markt-
funktionäre**

- ¹ Vollzugsorgane für Marktbelange und Zibelimäret sind die Marktfunktionäre.
- ² Marktfunktionäre können sein:
 - eine Kommission,
 - einzelne oder mehrere Milizfunktionäre,
 - bestimmte Angestellte oder Dienststellen der Gemeinde.
- ³ Die Marktfunktionäre werden vom Gemeinderat gewählt.
- ⁴ Die Marktfunktionäre vertreten die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.

III. Märkte

§ 5

Es werden folgende Märkte abgehalten:

Monatsmärkte

- ¹ Sie finden jeweils jeden letzten Dienstag des Monats, von 08.00 Uhr bis 18.30 Uhr auf dem Areal des Einkaufszentrums Mühlefeld, zwischen der Bienken- und der Mühlefeldstrasse, statt; ausgenommen sind die Monate Januar und Oktober.
- ² Fällt ein Monatsmarkt auf einen öffentlichen Ruhe- oder Feiertag, so wird er um eine Woche vorverschoben.
- ³ Das Marktareal darf erst ab 18.30 Uhr zum Einpacken befahren werden. Die Marktplätze müssen bis 19.30 Uhr geräumt sein. Die Marktfahrer sind gehalten, die Marktplätze aufgeräumt und sauber zu verlassen

- Jahrmarkt**
- ⁴ Im letzten Oktober-Wochenende finden die Herbsthilbi und der Zibelimäret wie folgt statt:
- Herbsthilbi: Am Samstag und Sonntag vor dem Zibelimäret.
 - Zibelimäret: Am letzten Montag im Monat Oktober.
- ⁵ Für die Organisation, Durchführung, Dauer und Örtlichkeit der Herbsthilbi und des Zibelimärets gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2)

§ 6

- Zugelassene Waren**
- ¹ Unter Vorbehalt von § 7 dürfen auf dem Monatsmarkt sowohl Gebrauchsgegenstände, Kleider, Wäsche und dergleichen als auch Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft werden.

§ 7

- Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen**
- ¹ Die marktpolizeilichen Anordnungen der Marktfunktionäre sind zu befolgen.
- ² Es dürfen nur Waren angeboten werden, die die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen erfüllen.
- ³ Es ist insbesondere verboten:
1. Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kaufe anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte).
 2. Das Anlocken von Käufern durch elektronische Verstärkeranlagen.
 3. Das Spielen um Geld oder Waren auf öffentlichem Markt.
 4. Das Aufstellen der Stände und die Anlieferung von Waren vor 06.00 Uhr.
 5. Das Hausieren mit Waren des Warenmarktes durch Marktfahrer während der Marktzeit auf dem ganzen Gemeindegebiet; ausgenommen sind Hauslieferungen an Wiederverkäufer und Restaurationsbetriebe.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Plätze und Stände

- 1 Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch die Marktfunktionäre) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von Alters her besitzt oder neu erwirbt.
- 2 Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von den Marktfunktionären zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.
- 3 Die Benützung eigener Stände ist nur bei den Monatsmärkten und am Zibelimäret-Montag gestattet.
- 4 Private Verkaufsstände sind am Markttag aufzustellen und am gleichen Tag wieder zu entfernen.

§ 9

Anmeldung

- 1 Wer an einem Monatsmarkt teilnehmen will, hat sich bis drei Tage vorher beim Werkhof anzumelden.
- 2 Wer an der Herbstsilbi und am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OK Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf, das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.
- 3 Verkaufsstände und Standplätze an den Monatsmärkten werden durch den Werkhof vergeben und zugewiesen.
- 4 Verkaufsstände und Standplätze der Herbstsilbi sowie des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen.

§ 10

Abmeldung

Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens am Vortag, bis 12.00 Uhr, dem Werkhof zu melden. Für verspätete oder unterlassene Abmeldungen muss eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenordnung (Anhang 1) entrichtet werden.

§ 11

- Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung**
- Verweigerung**
- 1 Die Ausstellung und der Verkauf von Waren auf Märkten stehen grundsätzlich allen Marktfahrern zu, welche die kantonalen gewerbepolizeilichen Voraussetzungen erfüllen. Die Bewilligungen werden im Rahmen des verfügbaren Platzes und der vorhandenen Stände sowie nach dem Grundsatz eines vielfältigen und attraktiven Warenangebotes erteilt. Marktfahrer, welche die Märkte von Oensingen regelmässig besuchen, haben an Markttagen mit Überangebot Vorrang.
 - 2 Die Bewilligung kann insbesondere verweigert werden, wenn der Gestuchsteller
 - a) sich wiederholt den Anordnungen der Marktorgane widersetzt hat.
 - b) wiederholt gegen Marktvorschriften und die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verstossen hat.

§ 12

- Standbeschriftung und Preisanschrift**
- 1 Jeder Standbetreiber hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20x40cm mit Namen und Wohnort zu beschriften.
 - 2 Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel sind gut sichtbar feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.

§ 13

- Ordnung und Sauberkeit**
- 1 Wer einen Marktstand, eine Gelegenheitswirtschaft, einen Verpflegungsstand oder beliebige Schaustellungen betreibt, sorgt auf dem beanspruchten Boden und im nahen Umkreis von drei bis fünf Metern selber für Ordnung und Sauberkeit.
 - 2 Für sämtliche Abfälle gelten die Bestimmungen des Abfallkonzeptes (Anhang 3).

§ 14

- Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten**
- Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).

§ 15

- Sicherheit**
- 1 Für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste gelten die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4).
 - 2 Alle Anbieter sorgen für die ständige Betriebssicherheit ihrer elektrischen und ihrer mit festen, liquiden oder gasförmigen Brennstoffen betriebenen Installationen.

- ³ Feuerpolizeiliche Anordnungen sind konsequent zu befolgen. Geeignete Löschmittel sind stets griffbereit zu halten.
- ⁴ Jeder Standbetreiber verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft.

§ 16

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.

§ 17

Vorzeitiger Marktabbruch

- ¹ Die Marktfunktionäre können die Sperrzeit für das Befahren des Marktareals auf Antrag von drei Marktfahrerinnen oder Marktfahrern ausnahmsweise früher aufheben, insbesondere bei nasser oder kalter Witterung und entsprechend tiefen Kundenfrequenzen.
- ² Die Marktfunktionäre geben ihren Entscheid zum vorzeitigen Marktabbruch umgehend allgemein bekannt.

§ 18

Parkplätze und Verkehrs-massnahmen

Diese werden im Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4)

§ 19

Auf- / Abbau Jahresmarkt

- ¹ Mit dem Aufbau von Hütten, Zelten, Verkaufsständen, Buden, Bahnen und Schaustellergeschäften darf frühestens am Samstag der vorangehenden Woche begonnen werden.
- ² Der Abbau aller Anlagen und Installationen von Herbsthilbi und Zibelimäret muss bis Mittwochabend nach dem Anlass abgeschlossen sein.
- ³ Für das Ausstellungsgelände des Gewerbevereins gelten diese Fristen nicht.

§ 20

Zeitfenster für Anlieferungen

Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.

§ 21

Sperrzeiten

- 1 Während der Betriebszeiten der Herbsthilbi und des Zibelimärets ist das Befahren des Festareals generell für Zulieferer und Betreiber verboten.
- 2 Die Marktfahrenden dürfen am Montag bis 09.00 Uhr und dann wieder ab 21.00 Uhr zu ihren Verkaufsplätzen zu-, beziehungsweise wegfahren.

§ 22

Abtretungs- verbot

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktfunktionäre nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.

V. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 23

Busse und Strafanzeige

- 1 Die Marktpolizei kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis CHF 500.00 verfügen.
- 2 Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.

§ 24

Ausschluss

- 1 Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der Marktfunktionäre verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.
- 2 Wer Markt-, Werbegebühren oder die Bezahlung für bestellte Dienstleistungen nach diesem Reglement oder der zugehörigen Marktverordnung schuldig bleibt, wird bis zur vollständigen Bezahlung vom Markt ausgeschlossen.
- 3 Auf Antrag der Marktfunktionäre kann der Gemeinderat Einzelpersonen und Firmen, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre ausschliessen.

§ 25

Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der Marktfunktionäre können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erheben.
- 2 Die Frist beträgt 10 Tage ab Zustellung.
- 3 Die Beschwerde muss einen Antrag enthalten und begründet sein. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.
- 4 Der weitere Rechtsmittelweg richtet sich nach dem kantonalen Recht.

§ 26

- Inkrafttreten**
- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2010 in Kraft.
 - ² Es ersetzt das Marktreglement vom 21. Juni 1999, das auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben wird.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 21. Juni 2010.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

M. Flury

P. Estermann

Beilagen

Anhang 1: Gebührenordnung

Anhang 2: Marktverordnung

Anhang 3: Abfallkonzept

Anhang 4: Verkehrs- und Parkkonzept

Anhang 5: Marktperimeter

Gebührenordnung zum Marktreglement

vom 21. Juni 2010
(Teilrevisionen per 1. Januar 2011, 1. September 2011 und 1. Januar 2012)

Inhaltsverzeichnis

Abmeldung	4	Kostenanteile	5
Beleuchtung.....	4	Monatsmärkte	3
Entsorgung	5	Platzgeld	3
Funktionsbezeichnungen.....	1	Reinigung.....	4, 5
Gebührenreduktion.....	3, 4	Schlussbestimmungen	5
Grundsatz	3	Standmiete	3
Herbsthilbi.....	3	Unkostenbeitrag	3
Jugendabteilungen	4	Werbebeitrag	3
Jugendorganisationen	4	Zibelimäret	3

Grundsatz

Die Marktgebühren müssen für die Gemeinde bis auf die Werkhofleistungen kostenneutral ausfallen. Die Erträge aus den Marktgebühren müssen die gesamten Aufwendungen der Gemeinde decken. Die Gemeinde kann auf die Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen des eigenen Personals verzichten.

Für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen und für die Kosten der Infrastruktur, der Werbung und der Marktfunktionäre werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1

**Monatsmärkte
(ausgenommen
Zibelimäret-
montag)**

- ¹ a) Gestrichen¹
- b) Platzgeld pro Laufmeter Standlänge CHF 5.00²
- c) Standmiete für die der Gemeinde gehörenden Stände, Länge 3 m, pro gedecktem Stand CHF 30.00
- d) Werbebeitrag (pauschal)³ CHF 10.00
- e) Unkostenbeitrag bei Nichterscheinen auf reservierten Standplätzen ohne Abmeldung. Der Beitrag kommt auch bei einer Abmeldung, die weniger als 24 Stunden vor Beginn des Marktes eingeht, zur Anwendung. CHF 50.00
- f) Marktteilnehmer, welche an allen Monatsmärkten teilnehmen und die Gebühren anfangs Jahr entrichten, erhalten eine Gebührenreduktion von 10%⁴.

- ² Das Platzgeld und die Standmiete verstehen sich für einen Markttag. Dauern die Feilhaltung und der Verkauf nicht den ganzen Tag, erfolgt keine Gebührenreduktion. Die Mieten für die der Gemeinde gehörenden Stände werden zusätzlich zum Platzgeld erhoben.

§ 2

**Jahrmarkt
(Herbstchilbi
und Zibelimä-
ret)**

- ¹ a) Für den Oktobermarkt (Herbstchilbi und Zibelimäret) gelten die folgenden Gebühren und Abgaben: a) Platzgeld pro Laufmeter Standlänge CHF 8.00 b) Standmiete für die gemeindeeigenen Stände, pro gedecktem Stand à 3m CHF 30.00 Zusätzlich ist von den Marktfahrern und Schaustellern ein anteilmässiger Beitrag an die effektiven Kosten für Werbung, Sicherheit und Entsorgung gem. §3 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

¹ Art. 1a, Infrastrukturpauschale, per 01.01.2011 abgeschafft (GR-Beschluss Nr. 2011-19)

² Art. 1b, Reduktion des Platzgeldes (GR-Beschluss Nr. 2012-31)

³ Art. 1d, Reduktion Werbebeitrag von CHF 15 auf CHF 10 (GR-Beschluss Nr. 2011-19)

⁴ Art. 1f, Gebührenreduktion bei Vorauszahlung (GR-Beschluss Nr. 2011-19)

- b) Die Gebühr für genutzte Flächen von bis zu 100m² beträgt pro Tag und m² CHF 3. Für darüber hinausgehende Flächen werden pro Tag und m² CHF 2 verrechnet⁵. Marktfahrer und Schausteller, welche die Gebühr nach Quadratmetern entrichten, werden vom Platzgeld pro Laufmeter Standlänge befreit. Es liegt im Ermessen des OK Zibelimäret, ob die Gebühr nach Quadratmetern oder Laufmetern zur Anwendung kommt.
- c) Gestrichen⁶
- d) Für Stehtische mit einem Umfang von maximal 1.2 Metern, die sich ausserhalb einer Hütte oder eines Zeltens befinden, kommt die Gebühr für 5 m² zur Anwendung.
- e) Für dem OK Zibelimäret nicht im Voraus angemeldete Sitzplätze, Stehtische, Laufmeter Standlänge oder Quadratmeter kommt ein Zuschlag von 50% der entsprechenden Gebühr zur Anwendung.
- f) Die Kosten für die Beleuchtung werden auf alle Platz- und Standhalter mit Anschlüssen zu gleichen Teilen verteilt (siehe § 3).
- g) Die Kosten für Infrastruktur, Werbung, Sicherheit und Entsorgung werden auf alle Platz- und Standhalter nach den jeweiligen Gegebenheiten wie Grösse des Standes oder des Schaustellergeschäftes, Anzahl der Sitzplätze und Stehtische, Art des Standes (Verkauf, Konsumation, Bar, usw.) sowie Lage und Dauer der Beteiligung am Markt festgelegt (siehe § 3).
- h) Für die Reinigung wird eine Pauschale von CHF 5.00 pro Tag erhoben.
- i) Der Unkostenbeitrag für eine Abmeldung beträgt CHF 100.00. Trifft die Abmeldung weniger als 5 Tage vor Beginn des Jahrmarkts ein oder bei Nichterscheinen, werden die Gebühren gemäss Ziffer 2 lit. a) bis h) in Rechnung gestellt.
- j) Marktfahrer, die hauptsächlich Zwiebeln verkaufen, erhalten eine Gebührenreduktion in der Höhe von CHF 50.00.
- k) Für Jugendabteilungen von Vereinen und Jugendorganisationen kann das OK Zibelimäret die effektiven Gebühren um maximal 50% reduzieren.⁷

⁵ Art. 2b, Änderung der Gebühren per 01.09.2011 (GR-Beschluss Nr. 2011-175)

⁶ Art. 2c, Gebühr für Sitzplätze ersatzlos gestrichen (GR-Beschluss Nr. 2011-175)

⁷ Art. 2k; Neuer Absatz, gültig ab Teilrevision per 01.09.2011 (GR-Beschluss Nr. 2011-175)

§ 3

Kostenanteile

Die Kostenanteile werden durch das OK Zibelimäret in Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen festgelegt und vom Gemeinderat genehmigt.

§ 4

Reinigung

Die Reinigungspauschale beträgt pro Tag CHF 5.00.

§ 5

Entsorgung

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt gemäss Abfallkonzept.

§ 6

Schlussbestimmungen

- ¹ In diesem Anhang nicht vorgesehene Fälle und Ereignisse werden auf Antrag des OK Zibelimäret oder der Marktfunktionäre vom Gemeinderat geregelt.
- ² Dieser Anhang zum ordentlichen Marktreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat für den Jahrmarkt (Zibelimäret und Herbstchilbi) am 1. Juli 2010 und für die Monatsmärkte am 1. Januar 2011 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. Juni 2010 mit Beschluss Nr. 2010-101.

Teilrevisionen genehmigt vom Gemeinderat am

- 17. Januar 2011 mit Beschluss Nr. 2011-19
- 8. August 2011 mit Beschluss Nr. 2011-177 und am
- 27. Februar 2012 mit Beschluss Nr. 2012 –31.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

M. Flury

P. Estermann

Marktverordnung

für die Durchführung des Oktobermarktes
(Herbstschilbi und Zibelimäret)

vom 21. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Aufbau	6	Gesuche für das Wirten ausserhalb eines	
Aufstellen von Marktständen	6	Wirtschaftslokals	5
Beleuchtung	6	Marktperimeter	3
Beschwerden	3	Präambel	3
Besondere An- schlüsse an öffentliche		Schlussbestimmungen	6
Leitungsnetze	6	Tombolas	4
Dauer der Herbstsilbi mit Zibelimäret	3	WC-Anlagen	6
Freinacht	5	Werbung	4
Funktionsbezeichnungen	1	Wirten ausserhalb der ordentlichen	
Gelegenheitswirtschaften	5	Wirtschaftslokale	4
Gelegenheitswirtschaften ohne		Zelte	6
Freinachtbewilligung	5	Zulassung	3

Präambel

Aus Anlass des 1000jährigen Bestehens der Gemeinde Oensingen anno 1968 wurde für das Andenken an die alte Tradition des Zwiebelanbaus in Oensingen der Zibelimäret mit einer daran angeschlossenen Herbstchilbi als Brauch neu begründet.

Nach nun mehr als vier Jahrzehnten ist dieser Zibelimäret den Einwohnern und vielen Heimweh-Oensingern eine liebgewordene Tradition geworden, die es zu erhalten gilt. Der Zibelimäret basiert auf folgenden zwei Grundfesten:

1. Der Zibelimäret ist ein Markt „von Oensingern für Oensinger“ und nimmt traditionelle Gepflogenheiten und Gegebenheiten auf.
2. Das Marktangebot ist hinsichtlich Branchenvielfalt und lokaler sowie regionaler Prägung von den Verantwortlichen zu überprüfen und zu hinterfragen. Der Qualitätsgedanke ist zu pflegen und weiter auszubauen.

In diesem Sinne erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1

**Markt-
perimeter**

Die Herbstchilbi mit Zibelimäret findet im Unterdorf statt. Anfang und Ende des Marktperimeters werden jährlich vom OK Zibelimäret festgelegt.

§ 2

**Dauer der
Herbstchilbi
mit Zibelimäret**

Für den Oktobermarkt gelten folgende Betriebszeiten:

		<i>Beginn</i>	<i>Ende</i>
Herbstchilbi	Samstag	11.00 Uhr	24.00 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr	24.00 Uhr
Zibelimäret	Montag	08.00 Uhr	24.00 Uhr

§ 3

**Zulassung
Beschwerden**

- ¹ Zur Herbstchilbi werden in erster Linie die ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie das in Oensingen domizilierte Gewerbe der Branchen „Einzelhandel mit Nahrungsmitteln“ und des Gastgewerbes zugelassen. Massgebend ist der Sitz des Vereins oder der Organisation gemäss den jeweiligen Statuten, beziehungsweise der gesetzliche Wohnsitz oder der Geschäftssitz gemäss Handelsregistereintrag.

- ² Am Zibelimäret kann sich jedermann im Rahmen des Marktreglements beteiligen, auch auswärtige Marktfahrer.
- ³ Die Marktfunktionäre können Ausnahmen bewilligen, wenn sie der Bereicherung des Marktes dienen und die Verkaufsstände oder Gelegenheitswirtschaften der Berechtigten nach Abs. 1 nicht mit einem gleichen Angebot konkurrenziert werden.
- ⁴ Über die Zulassung entscheidet das OK Zibelimäret.

§ 4

Werbung

- ¹ Das OK Zibelimäret koordiniert die Werbung (Plakate, Medien, Inserate) für die Marktfahrer, Schausteller, Gelegenheitswirtschaften und die interessierten Gastwirtschaftsbetriebe. Die Kosten der Werbung sind von den Marktteilnehmern vollumfänglich zu tragen.
- ² Werden, verbunden mit dem Jahrmarkt, andere Veranstaltungen durchgeführt (Ausstellungen, Shows, Discos und dergleichen), so haben sich die Veranstalter ebenfalls verhältnismässig an den Werbekosten zu beteiligen.

§ 5

Tombolas

- ¹ Die Bewilligungen werden durch die kantonale Gewerbe- und Handelspolizei ausgestellt.
- ² Es gelten folgende Einschränkungen:
Im Rahmen des Zibelimärets werden alljährlich im Maximum zwei Tombolas für total höchstens 25'000 Lose zugelassen. Das OK Zibelimäret sorgt für eine korrekte Berücksichtigung der Interessenten und stellt der Bewilligungsstelle Antrag. Der Losverkauf ist auf die drei Markttage des Jahrmarktes und auf den Marktperimeter beschränkt. Die Bestimmungen der kantonalen Tombolaverordnung sind strikte einzuhalten.

§ 6

Wirten ausserhalb der ordentlichen Wirtschaftslokale

- ¹ Die Bewilligungen werden durch die kantonale Gewerbe- und Handelspolizei ausgestellt, unter Berücksichtigung der folgenden durch die Gemeinde festgesetzten Einschränkungen:

- a) Gesuche für das Wirten ausserhalb eines Wirtschaftslokals (Gelegenheitswirtschaften) werden innerhalb der für den Jahrmarkt bestimmten Örtlichkeit (§ 1) nur mit der Auflage bewilligt, dass der Betrieb als Verpflegungsstätte oder als Bar, Wein-, Bier- und Kaffeestube mit oder ohne Sitzgelegenheit, oder als Marktstand geführt wird und zwar:
- in Lokalen von bestehenden festen Gebäuden;
 - in nicht permanent aufgestellten, geschlossenen Hütten und Zelten von solider Konstruktion.

Die Anzahl der Sitzplätze darf pro Lokal und pro Verein, beziehungsweise Betreiber, 120 Sitzgelegenheiten nicht übersteigen.

- b) Empfänger von Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften sind verpflichtet, zusätzlich an allen drei Markttagen einen Marktstand (Verkaufsstand) zu betreiben (ausgenommen ist der jeweilige Bewilligungsempfänger für den Wirtschaftsbetrieb im Kronenkeller). Die blossen Getränke- und Aperitifgebäckabgabe, auch wenn sie unentgeltlich ist, gilt ebenso als Gelegenheitswirtschaft mit zusätzlicher Standbetriebspflicht im Sinne der Zibelimäretidee. Das Gewerbezelt ist von dieser Regelung ausgenommen.
- c) Das OK Zibelimäret behält sich vor, neu gemeldete Lokalitäten für Verpflegungsstätten oder für Bars, Wein-, Bier- und Kaffeestuben von Fall zu Fall auf ihre Eignung und Sicherheit hin zu überprüfen.
- ² In den Verpflegungsstätten, den Barlokalen und in Wein-, Bier- sowie Kaffeestuben, welche in bestehenden festen Gebäuden oder in aufgestellten geschlossenen Hütten und Zelten eingerichtet sind, kann die im Polizeistundenkalender vorgesehene Freinacht (Samstag bis 03.00 Uhr, Sonntag bis 00.30 Uhr und Montag bis 02.00 Uhr) bewilligt werden. Das OK Zibelimäret ist gemäss Marktreglement für die Einholung der notwendigen Bewilligungen und die Koordination zuständig.
- ³ Die Gelegenheitswirtschaften ohne Freinachtbewilligung, die Verkaufsstände, offenen Hütten und Zelte dürfen jeweils bis 24.00 Uhr geöffnet bleiben.
- ⁴ Bewilligungsempfänger, welche in einem geschlossenen Raum nach Abs. 2 eine Verpflegungsstätte, beziehungsweise eine Bar, Wein-, Bier- oder Kaffeestube betreiben und berechtigt sind, analog den Gastwirtschaftsbetrieben bis am Schluss der hinausgeschobenen Polizeistunde (Freinacht) zu wirten, haben sich wie die Gastwirtschaftsbetriebe an den Werbekosten zu beteiligen.

§ 7

Aufbau

- 1 Das Aufstellen von Marktständen, Buden, Schaustellergeschäften, Zelten, Hütten und dergleichen sowie das Einrichten von improvisierten Verpflegungsstätten, Bars oder Wein-, Bier- und Kaffeestuben, usw. ausserhalb des Marktperimeters (§ 1) ist untersagt.
- 2 Zelte für Verkaufsstände und Buden sowie Verpflegungsstände (Kapazität kleiner 20 Personen) sind untersagt. Es müssen dafür geeignete Marktstände der Gemeinde Oensingen oder Holzhäuschen verwendet oder zugemietet werden.

§ 8

Besondere Anschlüsse an öffentliche Leitungsnetze

- 1 Die Anschlüsse für die Beleuchtung der Stände und Plätze werden vom OK Zibelimäret koordiniert und in Auftrag gegeben (Standardanschluss). Die Kosten werden nach der Gebührenordnung (Anhang 1) weiterverrechnet. Am Standardanschluss dürfen keine weiteren Geräte angeschlossen werden.
- 2 Auf Wunsch werden auch zusätzliche Anschlüsse an das Elektro-, Wasser- und Kanalisationsnetz (Individualanschlüsse) erstellt, deren Kosten vollumfänglich vom Besteller zu übernehmen sind.

§ 9

WC-Anlagen

- 1 Während Herbstchilbi und Zibelimäret werden von der Gemeinde die WC-Anlagen im Werkhof (Bauamt) und auf dem Marktplatz (Rössliplatz) zur Verfügung gestellt.
- 2 Das OK Zibelimäret regelt die Beschaffung, die Aufsicht und Reinigung der WC-Anlagen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 1 In diesem Anhang nicht vorgesehene Fälle und Ereignisse werden auf Antrag des OK Zibelimäret erstinstanzlich vom Ressortleiter Sicherheit und in zweiter Instanz vom Gemeinderat geregelt.
- 2 Dieser Anhang tritt nach der Genehmigung des ordentlichen Marktreglements durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 31. Mai 2010 mit Beschluss Nr. 2010-89.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

M. Flury

P. Estermann

Abfallkonzept zum Marktreglement

vom 21. Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3	Hauptziel	3
Form und Umfang der Abfuhr	4	Kehrrietsäcke	4
Funktionsbezeichnungen	1	Schlussbestimmungen	4
Grundsätze	3	Verwertbare Abfälle	3

Dieses Konzept soll Grundlage zur Vermeidung von Abfällen während Herbsthilbi und Zibelimäret sein.

§ 1

Allgemeine
Bestimmun-
gen

- 1 Das Abfallkonzept wird durch das OK Zibelimäret festgelegt und, wenn nötig, jährlich angepasst.
- 2 Das Hauptziel des vorliegenden Konzepts gilt der Abfallvermeidung.
- 3 Dieses Konzept regelt die Sortierung sowie die fachgerechte Sammlung, beziehungsweise Entsorgung anfallender Abfälle während Herbsthilbi und Zibelimäret.

§ 2

Grundsätze
zur Abfallver-
meidung und
Abfalltrennung

- 1 Jeder Zibelimäret-Teilnehmer soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, möglichst wenig Abfall zu verursachen. Abfälle, welche die Umwelt nachhaltig schädigen, sind zu vermeiden.
- 2 Abfälle sind getrennt zu entsorgen.
- 3 Kompostierbare Abfälle sind der BV Kompostieranlage Oensingen AG, und andere wiederverwertbare Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu entsorgen.
- 4 Ausgediente Gegenstände, Geräte, Anlageteile und Produkte, die nach dem Gebrauch als Sonderabfälle gelten, sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle des Produktes zurückzugeben oder wenn dies nicht möglich ist, einer entsprechenden Sammelstelle zu übergeben.

§ 3

Andere ver-
wertbare Ab-
fälle

Bei der zentralen Sammelstelle der Gemeinde können, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, die übrigen verwertbaren Abfälle sauber getrennt entsorgt werden. Namentlich sind dies:

- Altpapier und Karton
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Aluminium
- Weissblech
- übrige Metallabfälle
- Textilien
- Motoren- und Speiseöle
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen

Diese Abfälle unterliegen dem Bring-System und können während des Zibelimärets bei der zentralen Sammelstelle entsorgt werden. Die Sammelstelle ist wie folgt geöffnet:

- Sonntag 16.00 – 19.00 Uhr
- Montag bis Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

§ 4

Form und
Umfang der
Abfuhr

Die Abfuhr ungetrennter Marktabfälle, welche nicht anderweitig verwertet werden können, findet auf dem Marktareal während des Zibelimärets am Sonntag, Montag und Dienstag in den frühen Morgenstunden statt.

§ 5

Verwendung
gebühren-
pflichtiger
Gebinde

- 1 Für die Entsorgung der Marktabfälle sind ausschliesslich die offiziellen, gebührenpflichtigen, gelben Kehrichtsäcke der Gemeinde Oensingen erlaubt.
- 2 Diese können an den üblichen Verkaufsstellen in Oensingen erworben werden.
- 3 Im Übrigen sind das Abfallreglement und das Abfallmerkblatt der Einwohnergemeinde Oensingen zu beachten.

§ 6

Schlussbe-
stimmungen

Dieser Anhang zum ordentlichen Marktreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. August 2010 in Kraft.

Entsorgung durch gebührenpflichtige Abfallsäcke



Entsorgung mit Kartonschachteln



Genehmigt vom Gemeinderat am 14. Juni 2010 mit Beschluss Nr. 2010-101.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

M. Flury

P. Estermann

Verkehrs- und Parkkonzept

für die Durchführung des Oktobermarktes
(Herbstschilbi und Zibelimäret)

vom 20. September 2011

Während des Zibelimärets ist die H5 im Unterdorf für jeglichen Durchgangsverkehr zu sperren. In Richtung Solothurn ist eine Umleitung von Oberbuchsiten via Niederbuchsiten – Kestenholz – Jurastrasse – Werkhofstrasse – Nordringstrasse - Aengikreisel Niederbipp zu signalisieren. Die gleiche Strecke ist von Niederbipp her in Richtung Olten zu signalisieren.

Der Verkehr von Balsthal her in Richtung Olten ist über die Ausfahrt Oensingen Nord via Solothurnstrasse – Staadackerstrasse – Jurastrasse – in Richtung Kestenholz zu leiten.

Der Verkehr innerhalb von Oensingen ist über die Mühlefeldstrasse zu leiten.

Parkplätze stehen an folgenden Standorten zur Verfügung:

- Parkhäuser Mühlefeld 1+2
- Bienken-Saal
- Vebo-Areal Staadackerstrasse (Samstag und Sonntag ganzer Tag; Montag ab 17 Uhr)
- vonRoll-Areal (Samstag und Sonntag)
- Nordseite Jurastrasse
- Parkplatz Sportanlage Bechburg (Fussballplatz)
- Oltenstrasse ab Rössliplatz beidseitig in Richtung Oberbuchsiten
- Lidl (ausserhalb der Öffnungszeiten)

Die Buslinie 126 ist via Staadackerstrasse – Mühlefeldstrasse – Kestenholzstrasse – Kronengasse - Bifangweg in Richtung Oberbuchsiten sicherzustellen. Die Durchfahrt am Bifangweg ist für den übrigen Verkehr zu sperren.

Die Markteingänge sind durch Verkehrspersonal an der Oltenstrasse, am Bifangweg, an der Kestenholzstrasse und an der Hauptstrasse zu überwachen. Der Marktperimeter ist aus dem Anhang 5 des Marktreglementes ersichtlich.

Die Signalisation ist aus dem beiliegenden Plan und den Fotos ersichtlich.

Das Verkehrs- und Parkkonzept ist in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei laufend zu optimieren.

Das OK-Zibelimäret beantragt der Kantonspolizei jeweils die Bewilligung folgender Massnahmen:

1. Die Sperrung der unten stehenden Strassen während des Zibelimärets in der Zeit

von Samstag, 10.00 Uhr bis Dienstag, 10.00 Uhr

- Oensingen, Hauptstrasse (H2)
- Oensingen, Oltenstrasse (H5) bis Gemeindegrenze
- Oberbuchsiten, Hauptstrasse (ab Einmündung Bahnhofstrasse) bis Gemeindegrenze Oensingen

2. Umleitung des Verkehrs während dieser Zeit in beiden Richtungen über Niederbuchsiten – Kestenholz. Die Umleitungsstrecke wird entsprechend signalisiert.
3. Umleitung des Postautokurses auf der Linie Oensingen – Oberbuchsiten während der Sperrung über die Mühlefeldstrasse – Kestenholzstrasse – Kronengasse – Bifangweg nach Oberbuchsiten. Die PostAuto Schweiz AG, Regionalzentrum Balsthal, wird durch den Veranstalter entsprechend orientiert.
4. Bewilligung zum Parkieren von Fahrzeugen auf der gesperrten Oltenstrasse (H5) zwischen Oberbuchsiten und Oensingen.
5. Bewilligung zur Benützung der Jurastrasse (ab Einmündung Breitfeldstrasse – Staadackerstrasse) einseitig auf der Nordseite als Parkplatz. Wir werden darauf achten, dass die Fahrzeuge nicht auf den Trottoirs abgestellt werden.
6. Kenntnisnahme, dass die im Gesuch aufgeführten Gemeindestrassen mit einem Fahrverbot für Motorwagen belegt werden.
7. Die notwendigen Signalisationen und die Beschilderung werden durch den Veranstalter in Verbindung mit der Polizei Kanton Solothurn aufgestellt und nach dem Anlass unverzüglich entfernt.
8. Die Bevölkerung wird durch den Veranstalter mittels Inseraten im Anzeiger Thal Gäu Olten über die Sperrungen informiert.
9. Die Zufahrt zu den gesperrten Strassenstücken wird für die Anwohner sowie für die Notfalldienste (Sanität, Feuerwehr, Polizei) jederzeit gewährleistet.
10. Bewilligung, dass die Hauptstrasse zwischen Kestenholzstrasse und Rössliplatz am ersten Werktag nach dem Zibelimäret zum Abbau der Stände und Hütten zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr gesperrt werden darf.

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. September 2011 mit Beschluss Nr. 2011-221.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

M. Flury

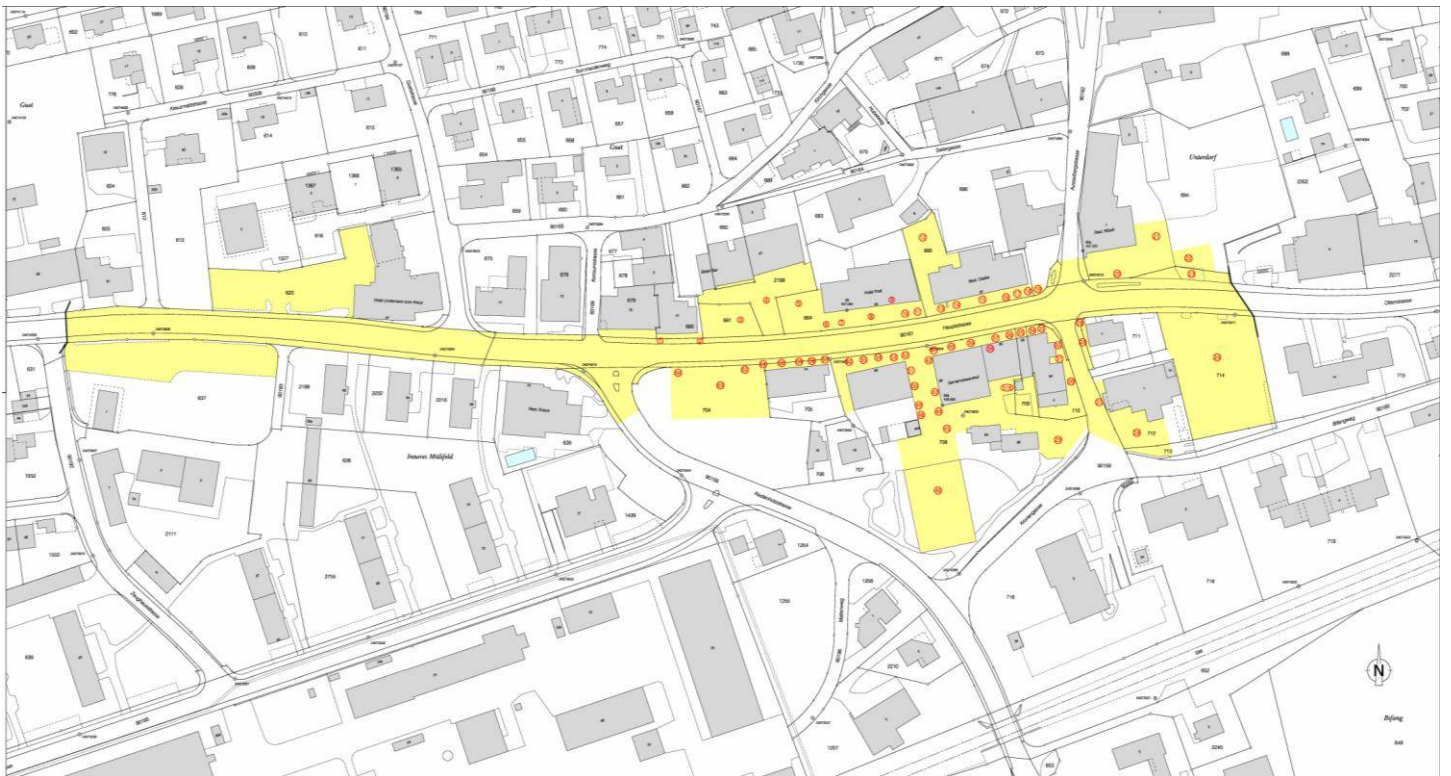
P. Estermann

Beilagen

Situationsplan und Fotos Signalisation

Marktperimeter

Herbstschilbi und Zibelimäret



Genehmigt vom Gemeinderat am 14. Juni 2010 mit Beschluss Nr. 2010-101. Der Marktperimeter tritt per 1. August 2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann